

Weniger Bürokratie im Steuerrecht durch das Steuerbürokratieabbaugesetz

1. Allgemeines

Das Bundeskabinett hat am 23. Juli 2008 den Gesetzentwurf zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens veröffentlicht (Steuerbürokratieabbaugesetz).

Dieser basiert auf dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 20. Juni 2008 und soll papierbasierte Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikation ersetzen und damit Bürokratiekosten abbauen sowie Verfahrenserleichterungen bei der Steuererhebung für Bürger, Unternehmen und den Fiskus bringen.

Die nachfolgend geplanten Maßnahmen sollen im Wesentlichen 2009 in Kraft treten und stehen unter dem Motto „Elektronik statt Papier!“.

2. Übersicht der geplanten Maßnahmen des Steuerbürokratieabbaugesetzes

Das neue Steuerbürokratieabbaugesetz umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Elektronische Übermittlung von Steuerbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen.
- Elektronische Abgabe betrieblicher und persönlicher Steuererklärungen.
- Elektronische Übermittlung von Belegen und Anlagen zu den persönlichen Steuererklärungen.
- Elektronische Meldungen zur Aufnahme der beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit.
- Elektronische Übermittlung geleisteter Altersvorsorgebeträge durch den Anbieter.
- Erweiterung der vorläufigen Steuerfestsetzung gem. § 165 AO.
- Gemeinsame Außenprüfung von Finanzverwaltung und Rentenversicherung.
- Anhebung der Grenzen periodischer Voranmeldungen.
- Sofortige Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens bis zu 1.000 € (§ 37 Abs. 5 Satz 6 KStG).
- Abschaffung der Pflicht zur Rechnungserteilung bei steuerfreien Umsätzen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG).
- Abschaffung der Verpflichtung zur Erteilung einer Sammelrechnung in Papierform (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG).

3. Erläuterung der wesentlichen Maßnahmen

Elektronische Übermittlung von Steuerbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen

Nach dem neuen § 5b Abs. 1 EStG wird die elektronische Übermittlung der Steuerbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtend. Die bisher nach § 60 Abs. 1 EStDV vorgeschriebene Übermittlung in Papierform entfällt. Das gilt für Gewerbetreibende nach § 5 bzw. § 4 Abs. 1 EStG. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde zulassen, dass die Unterlagen weiterhin der Steuererklärung in Papierform beigelegt werden dürfen. Die Steuerbilanz- sowie die Gewinn- und Verlustrechnungsdaten sollen in einer standardisierten Form elektronisch übermittelt werden. Dieser Standard soll durch Rechtsverordnung dargestellt werden. Die Inhalte von Steuerbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind für Wirtschaftsjahre elektronisch zu übermitteln, die nach 2010 beginnen.

Elektronische Abgabe betrieblicher und persönlicher Steuererklärungen

Generell soll es ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2011 zu einer elektronischen Abgabe von Steuererklärungen kommen. Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe ist ein Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, indem durch ITgestützte Verfahren (eGovernment) unnötige Bürokratiekosten für Unternehmen und Bürger abgebaut sowie die Verwaltung moderner, leistungsfähiger und effizienter werden. Nach geltendem Recht sind die Erklärungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Die eigenhändige Unterschrift soll durch die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden (§ 150 Abs. 7 AO).

Einkommensteuer: Mit der Änderung in § 25 Abs. 4 EStG wird für alle, die Gewinneinkünfte erzielen, eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung eingeführt. Bei geringfügigen Gewinneinkünften im Rahmen einer Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG soll es bei der freiwilligen Möglichkeit zur elektronischen Abgabe der Erklärung bleiben.

Körperschaftsteuer: Im neuen § 31 Abs. 1a KStG wird eine Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Körperschaftsteuererklärung geschaffen.

Gewerbsteuer: Mit der Änderung nach § 14a GewStG wird eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Gewerbesteuererklärung eingeführt.

Feststellungen: Soweit es sich dabei um eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG oder § 5 EStG handelt, besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Steuerbilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungsdaten.

Elektronische Übermittlung von Belegen und Anlagen der privaten Steuererklärungen

Steuererklärungen von privaten Steuerzahlern sollen dadurch vereinfacht werden, dass bisher auf Papierbasis vorzulegende Belege und Anlagen künftig dem Finanzamt auf elektronischem Wege verfügbar gemacht werden. Das neue Verfahren gilt zunächst für folgende Nachweise:

Spendenbescheinigungen: Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Zuwendungen ist grundsätzlich eine nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Zuwendungsbestätigung. Durch die Erweiterung des § 50 Abs. 1 EStDV wird ab dem VZ 2009 die Möglichkeit einer elektronischen Zuwendungsbestätigung geschaffen.

Progressionsvorbehalt: § 52 Abs. 43a Satz 4 und 5 EStG ermöglicht es dem Träger von Sozialleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG, zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen die Identifikationsnummern der Leistungsempfänger durch eine Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu ermitteln.

Vermögenswirksame Leistungen (VL): Die Anlage VL wird nach § 15 Abs. 1 VermBG elektronisch direkt an die Finanzverwaltung übermittelt.

Altersvorsorgebeiträge: Die Altersvorsorgebeiträge werden von dem jeweiligen Anbieter direkt an die zentrale Stelle elektronisch übermittelt (§ 10a Abs. 5 i. V. m. § 92 Nr. 6 EStG und § 11 Abs. 2 AltvDV).

Daten von Kreditinstituten: Pflicht einer elektronischen Übermittlung der nach § 8 Abs. 1 Satz 5 ZerlG den Finanzbehörden mitzuteilenden Daten.

Elektronische Meldungen zur Aufnahme der beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit

Die Verpflichtung von Unternehmern nach § 138 Abs. 1b AO, anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit elektronisch Auskunft über für die Besteuerung erhebliche rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zu geben, soll den bisher üblichen Fragebogen in Papierform ersetzen. Die Finanzämter können EDV-gestützt und zeitnah die Voraussetzungen für die steuerliche Erfassung prüfen. Unternehmer werden schneller als bisher die für die Rechnungserteilung wichtige Steuernummer erhalten können. Gleichzeitig werden Finanzämter durch ein maschinelles Risikomanagement dabei unterstützt, Unternehmen aufzudecken, die zum Zweck des Umsatzsteuerbetrugs gegründet werden. Die Pflicht zur elektronischen Auskunftserteilung wird allerdings erst durch die nach dem neuen § 138 Abs. 1b AO zu erlassende Rechtsverordnung begründet.

Erweiterung der vorläufigen Steuerfestsetzung gem. § 165 AO

Gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO kann eine Steuer vorläufig festgesetzt werden, soweit die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens beim Europäischen Gerichtshof (EuGH), Bundesverfassungsgericht (BVerfG) oder einem obersten Bundesgericht ist. Die Änderung sieht vor, eine vorläufige Steuerfestsetzung auch dann zu ermöglichen, wenn wegen einer einfachgesetzlichen Rechtsfrage ein Verfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig ist und der Ausgang voraussichtlich geeignet sein wird, anhängige Einsprüche insoweit durch Allgemeinverfügung nach § 367 Abs. 2b AO zurückzuweisen.

Gemeinsame Außenprüfung von Finanzverwaltung und Rentenversicherung

Ziel der Regelungen des neuen § 42f Abs. 4 EStG ist, ab 2009 gemeinsame Außenprüfungen von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträger durchzuführen. Arbeitgeber erhalten die Möglichkeit, beim Betriebsstättenfinanzamt die Durchführung zeitgleicher Außenprüfun-

gen formlos zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf zeitgleiche Außenprüfungen besteht jedoch nicht. Die zur gleichen Zeit durchgeführten Außenprüfungen führen nicht zu einer einheitlichen Prüfung durch beide Verwaltungszweige oder dazu, dass ein Verwaltungszweig das Rechtsgebiet der anderen Verwaltung mitprüft. Vielmehr wird die Trennung der Verwaltungs- und Gerichtszweige beibehalten.

Anhebung der Grenzen periodischer Voranmeldungen

Lohnsteueranmeldung: Nach § 41a Abs. 2 Satz 2 EStG werden ab 2009 die Grenzen für die jährliche Abgabe von Lohnsteueranmeldungen von 800 € auf 1.000 € und für die vierteljährliche von 3.000 € auf 4 000 € angehoben.

Umsatzsteuervoranmeldung: Die Grenzen steigen ab 2009 für die monatliche Abgabe von 6.136 € auf 7.500 € und für vierteljährliche Voranmeldungen von 512 € auf 1.000 € (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 UStG). Für Vorsteuer-Überschüsse sollen die gleichen Betragsgrenzen gelten (§ 18 Abs. 2a UStG).

Abschaffung der Pflicht zur Rechnungserteilung bei steuerfreien Umsätzen

Die Änderung setzt Artikel 221 Abs. 2 MwStSystRL um. Danach können die Mitgliedstaaten Steuerpflichtige von der Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen bei Ausführung steuerfreier Leistungen befreien. Eine Verpflichtung zur Rechnungserteilung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG besteht nach der Änderung nur noch bei Ausführung einer steuerpflichtigen Lieferung oder sonstigen Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, und in den in § 14a UStG genannten Fällen.

4. Stellungnahme des Instituts für Wirtschaftsprüfer (IDW)

Folgende wesentliche Vorschläge zur Ergänzung bzw. Änderung des Gesetzes wurden dem BMF vom IDW zur Prüfung vorgelegt:

Elektronische Übermittlung einer Steuerbilanz

Vorschlag: Die Zulassung der Übermittlung einer Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung i. S. d. § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV, um unnötige Mehrarbeit seitens der Berater zu vermeiden.

Elektronische Übermittlung ausschließlich der Körperschaftsteuererklärung

Vorschlag: Gleiche Regelung für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gem. § 27 Abs. 2 Satz 4 KStG.

Automatisierte vorläufige Steuerfestsetzung ohne Hinweis

Vorschlag: Aufnahme des Grundes und des Umfangs der Vorläufigkeit in den jeweiligen Steuerbescheiden gem. § 165 Abs. 1 Satz 3 AO.